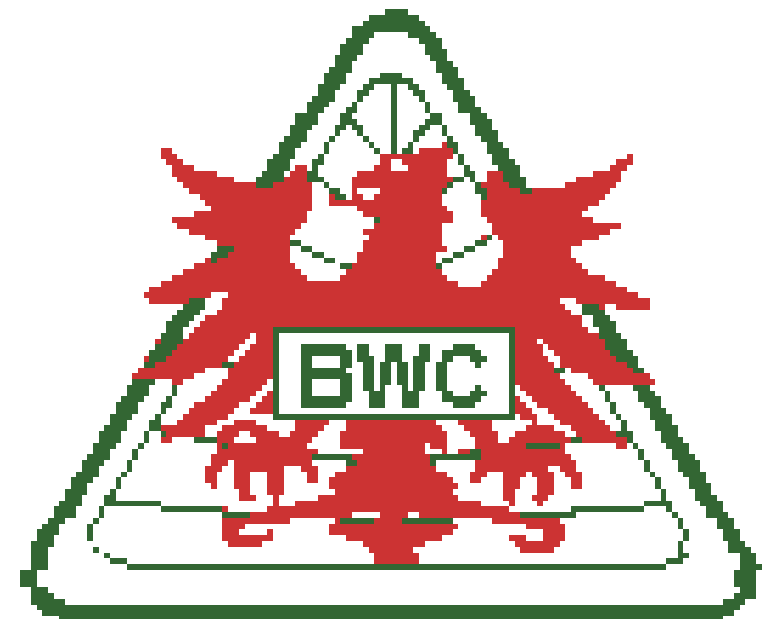


SATZUNG

des

Berliner Wanderclubs e.V.



in der Änderungsfassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom 30. November 2010

SATZUNG des Berliner Wanderclubs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 6. August 1964 gegründete Verein führt den Namen Berliner Wanderclub e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist
 - a) die Pflege des Wanderns als Breitensport einschließlich des Rad-, Wasser-, Skiwanderns sowie des Bergsteigens,
 - b) die Pflege der Volkskultur insbesondere auf dem Gebiet von Brauchtum, Volkstanz und Volkstrachten,
 - c) Naturschutz und Umweltschutz sowie Vertiefung des Naturverständnisses u.a. durch Aufklärung und Mitwirkung an Schutzmaßnahmen,
 - d) Mitwirkung an der Pflege und Erhaltung der Landschaft als Wandergebiet.Die Jugendarbeit hat hierbei besonderes Gewicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) korporative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds in eine beitragsreduzierte Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn objektive Hindernisse, an Wanderveranstaltungen teilzunehmen, eintreten. Die Rechte des Mitglieds bleiben unverändert.
- (3) Die korporative Mitgliedschaft können juristische Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erwerben.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch Aufnahme. Diese erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern nach Entscheidung des Vorstandes über die schriftliche Beitrittserklärung mit Übersendung des Mitgliederausweises. Über den Antrag und Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, Tod oder im Fall korporativer Mitgliedschaft durch Auflösung
 - b) AusschlussDer Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.9. eines Jahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei
 - a) erheblichen Verstößen gegen satzungsmäßige Verpflichtungen,
 - b) Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) einem schweren Verstoß gegen Interessen des Vereins oder grob unkameradschaftliches Verhalten,
 - d) einer rechtskräftigen Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens.In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens 20 Tagen zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung angerufen werden.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich in gleicher Weise berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Toleranz und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitgliedsbeiträge sind in der jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten. Für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung abweichende Beitragssätze festlegen.¹

§ 5a Vergütungen, Auslagen- und Aufwendungssatz

- (1) Alle Tätigkeiten, die Mitglieder für den Verein ausüben, erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Nur soweit nach Art oder Umfang der Tätigkeit die unentgeltliche Erledigung unzumutbar ist, darf eine Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern nach § 8 (1) können pauschal entschädigt werden.
- (2) Aufwendungen, die bei Erfüllung von Aufgaben für den Verein entstehen, ersetzt der Verein, soweit dazu nach geltendem Recht eine Verpflichtung besteht.
- (3) Die Höhe der Entschädigung/Ehrenamtspauschale setzt der Vorstand nach § 26 BGB im Einzelfall fest. Für den Ersatz von Aufwendungen und Auslagen einschließlich der Reisekostenentschädigung erlässt der Vorstand allgemeine Richtlinien, über die die Mitgliederversammlung zu unterrichten ist.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 8) und des Beirats (§ 9),
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Festsetzungen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - d) Genehmigung eines Haushaltsplanes,
 - e) Feststellung eines Jahresabschlusses,

¹ siehe § 4 Absatz 2

- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer (§ 11)
- h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- i) Entscheidung bei Ablehnung des Beitrittsantrages (§ 4, Abs. 4, Satz 2) und im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes (§4, Abs.6),
- j) Aufnahme von korporativen Mitgliedern (§ 4 Abs. 4, Satz 3)
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (4, Abs. 4, Satz 4),
- l) Auflösung des Vereins (§ 12).

Im übrigen dient die Mitgliederversammlung der Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit des Vorstandes und eines zu seiner Unterstützung gebildeten Beirates.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitglieder schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Anträge und deren Begründung beigefügt werden.
- (4) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Einlieferung bei der Post folgenden ersten Werktag. Die Einladung muss die Tagessordnung und im Fall des Absatzes 3 b) die gestellten Anträge enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Abberufung des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen.
- (7) Auf Wunsch eines Drittels der Anwesenden kann schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein. Die Behandlung anderer Anträge kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn sie nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind und wenn die Mitgliederversammlung nicht die Behandlung wegen Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Sinne der Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeisterin.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besondere für die Gebiete Wandern, Jugendpflege, Kulturpflege, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wanderwege einen Beirat bestellen.
- (2) Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt.

§ 10 Geschäftsführer

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer sowie stellvertretende Geschäftsführer für die Dauer von fünf Jahren bestellen. Ihre Tätigkeit ist, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, unentgeltlich.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Rechnungsjahr mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Rechnungsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder mit mindestens einem Drittel der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Antrag ist allen Mitgliedern unverzüglich mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung erneut mitzuteilen. Die Ladungsfrist muss mindestens zwei, höchstens vier Wochen betragen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist jeweils der auf den Tag der Einlieferung bei der Post folgende erste Werktag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Andernfalls muss unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Abs. 4 einberufen werden. Sie gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig.

§ 13 Liquidation des Vereins

- (1) Die Liquidation soll durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einschließlich von Ansprüchen aus Darlehen von Mitgliedern fällt dem Harzklub e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.